

Vereinssatzung für die ambulant betreute Wohngemeinschaft

(Name bzw. Anschrift der Wohngemeinschaft)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen _____.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in _____.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in _____ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in eine ambulant betreuten Wohngemeinschaft verwirklicht. Entsprechend Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) dienen ambulant betreute Wohngemeinschaften dem Zweck pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen.
Der häusliche, pflegerische und persönliche Alltag der aktiven Vereinsmitglieder ist im Hinblick auf deren persönlichen Hilfebedarf möglichst optimal in einem gemeinsamen Haushalt zu gestalten. Die Mitglieder des Vereins sind zu einem kontinuierlichen und verbindlichen Engagement für die Angelegenheiten der ambulant betreuten Wohngemeinschaft aufgefordert, um die Gemeinschaft zu fördern und die Kosten der Gemeinschaft zu senken.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist darauf ausgerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen über den Vereinszweck hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Mieterinnen und Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

- (3) Jede Mieterin und jeder Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft verpflichtet sich mit ihrem bzw. seinem Einzug, dem Verein beizutreten. Sie bzw. er hat hierzu einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten und gemeinsam mit diesem die Beitrittserklärung zu unterzeichnen.
- (4) Mit der Beendigung des Mietverhältnisses wird die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt.
- (5) Passive Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, insbesondere Angehörige, die Vermieterin oder der Vermieter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflege- und/oder Betreuungsdienstes.
- (6) Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Recht der außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages bleibt damit vorbehalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben
- (2) Für aktive Mitglieder beträgt dieser _____ €, für passive Mitglieder _____ €. Der Beitrag für aktive Mitglieder ist in zwölf Monatsraten jeweils zum Monatsersten fällig. Der Beitrag für passive Mitglieder jährlich zum 1. Januar.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge können durch die Mitgliederversammlung geändert und neu festgesetzt werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand.
- b. die Mitgliederversammlung
- c. das Gremium der Selbstbestimmung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter, der/dem Kassensführer/in sowie der/dem Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern für den Zeitraum von _____ ^{Empfehlung 1 Jahr} Jahr gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin kann eine Neubestellung nach Ablauf eines kürzeren Zeitraums erfolgen. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte mit Wirkung für alle Mitglieder vorzunehmen, jedoch maximal bis zur Höhe von _____ ^{200€-250€/Person} €/monatlich.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dies sind insbesondere _____¹

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird darüber hinaus auf folgendes begrenzt

_____².

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder _____^{1/3 oder 1/4} der Vereinsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (2) Die Frist zur schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu leiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens _____
Empfehlung: mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder, bei kleineren ambulant betreuten Wohngemeinschaften zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Bei der Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die _____^{z.B. einfache Mehrheit} der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird durch die Leiterin/den Leiter der Mitgliederversammlung festgelegt. Wenn _____^{z.B. ein Drittel} der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, hat eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung
- Bestellung der Kassenprüfer

§ 11 Gremium der Selbstbestimmung

- (1) Mitglied und stimmberechtigt im Gremium der Selbstbestimmung sind ausschließlich aktive Mitglieder. Das Gremium kann beschließen, Dienstleistungsanbieter und/oder die Vermieterin bzw. der Vermieter, beratend, teilweise oder ganz an einzelnen Gremiumstreffen teilnehmen zu lassen.
- (2) Gremiumstreffen finden alle _____^{Empfehlung: alle 6-8 Wochen} statt. Der Vorstand beruft die Gremiumstreffen ein. Über die Gremiumstreffen werden Protokolle angefertigt.
- (3) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens _____^{Empfehlung: mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder, bei kleineren ambulant betreuten Wohngemeinschaften zwei Drittel} der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes aktive Mitglied ist dazu berechtigt, ein aktives Vereinsmitglied an seiner Stelle zur Teilnahme an den Gremiumstreffen zu bevollmächtigen.
- (5) Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Beginn des Gremiumstreffens auszuhändigen. Wird eine Vollmacht für mehrere Gremiumstreffen erteilt, so ist dies für maximal sechs Termine zulässig. Soll die Vertretung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgen, so ist eine erneute Bevollmächtigung erforderlich. Eine Vollmacht darf zum Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme nicht älter als acht Wochen sein.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die _____^{z.B. einfache Mehrheit} der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ^{Satz 2 kann ggf. entfallen}

§ 12 Aufgaben des Gremiums

Die Aufgabe des Gremiums besteht darin, das Leben in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zur Zufriedenheit und nach den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Mieterinnen und Mieter zu gestalten.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von _____ Empfehlung gleicher Zeitraum wie Vorstand gewählten zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern sind sämtliche relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Vereinskasse

- (1) Der Verein richtet eine Vereinskasse ein.
Zum Einzug der Mitgliedsbeiträge wird ein Konto eingerichtet.
Die Vereinskasse dient der Finanzierung gemeinschaftlicher Aufwendungen und Anschaffungen sowie der Bildung von Rücklagen.
- (2) Die Kassenführer verwalten die Vereinskasse und führen hierüber Buch. Jedes Mitglied darf jederzeit Einsicht nehmen. Die Kassenführer sind dazu verpflichtet, regelmäßig einen Jahresabschluss zu erstellen und dem Verein vorzulegen.

§ 15 Organisation der Hauswirtschaft, Pflege- und/oder Betreuungsleistungen

- (1) Die aktiven Mitglieder einigen sich nach Prüfung der individuellen Bedürfnisse und unter der Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit darüber, keine gemeinsamen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 16 Neuaufnahme eines aktiven Mitglieds

- (1) Das Gremium bestimmt in Abstimmung mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft den Ablauf des Aufnahmeverfahrens betreffend neuer aktiver Vereinsmitglieder. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in allen Angelegenheiten, die mit der Aufnahme eines neuen aktiven Mitglieds zusammenhängen, ist der Vorstand. Im Übrigen gilt § 2 der hier vorgeschlagenen Musterrahmenvereinbarung zwischen Gremium der Selbstbestimmung und Vermieterin bzw. Vermieter.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, mit der neuen Mieterin bzw. dem neuen Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft unverzüglich eine Vereinsbeitrittserklärung abzuschließen.

§ 17 Vereinsaustritt

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Sie hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Hierfür ist Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an _____, ^{bitte benennen!} der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____. Angabe eines gemeinnützigen, mildtätigen Zweck

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am _____ von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht _____ in Kraft.

Bei der Vereinsgründung:

Ort und Tag der Errichtung

Vorname und Zuname mit Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

Muster

Erläuterungen

Zu § 4

Mieterinnen und Mieter, die über ihre mitgliedschaftlichen Rechte nicht mehr selbst entscheiden können, werden von ihren Angehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern (Betreuerin oder Betreuer, (Vorsorge-)Bevollmächtigte) vertreten.

Zu § 8

1

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Tagesordnung
- Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung
- Schriftliche Fixierung wichtiger Entscheidungen der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Gremiumstreffen
- Protokollierung der Gremiumstreffen
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner gegenüber den Dienstleistungsanbietern und der Vermieterin bzw. Vermieter, Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für neue potentielle Mitglieder, Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Behörden

2

- Umsetzung der schriftlich fixierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Haushaltsgeldes (hier wäre eine Beschränkung auf Geschäfte des täglichen Lebens möglich)
- Abschluss von Beitrittserklärungen mit neuen Mitgliedern
- Abschluss von Verträgen mit den von der Mitgliederversammlung gewählten Dienstleistungsanbietern, etc.

Zu § 12

Das Gremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Sicherung vertragsgemäßer Leistungen ambulanter Dienstleistungsanbieter.
- Entscheidung über die Anschaffung und Instandhaltung gemeinschaftlicher Gegenstände sowie die Durchführung von Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten an Gemeinschaftsflächen
- Entscheidung über die Neuaufnahme von Mitgliedern
- Lösung von Konflikten
- Entscheidung über das Anwesenheitsrecht von Dritten innerhalb der Gemeinschaftsflächen (Besuchsregeln)
- Entscheidung über erforderliche bzw. sinnvolle Versicherungen (z.B. Hausratversicherung)
- Entscheidung über die Haltung von Haustieren, die nicht Kleintiere sind

Zu § 15

Bei Inanspruchnahme gemeinsamer Dienstleistungen sollte folgender § 15 alternativ verwendet werden:

§ 15 Organisation der Hauswirtschaft, Pflege und/oder Betreuungsleistungen und Wahl eines gemeinsamen Dienstleistungsanbieters

(1) Die aktiven Mitglieder einigen sich nach Prüfung der individuellen Bedürfnisse und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit darüber, gemeinsame Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. (zutreffendes bitte ankreuzen)

Die aktiven Mitglieder entscheiden sich, soweit das Gemeinschaftsleben bzw. Gemeinschaftsräumlichkeiten betroffen sind, für eine gemeinsame Organisation der **Hauswirtschaft**. Der Vorstand beauftragt den im Gremium gewählten Dienstleister. Die beauftragten Leistungen werden im Protokoll festgehalten.

Die aktiven Mitglieder entscheiden sich für eine gemeinsame Organisation der **Betreuung**. (zutreffendes bitte ankreuzen)

Jedes aktive Mitglied beauftragt den/die im Gremium gewählten Betreuungsdienst/Betreuungsdienste. Die beauftragten Leistungen werden im Protokoll festgehalten.

Der Vorstand beauftragt den/die im Gremium gewählten Betreuungsdienst/Betreuungsdienste für alle aktiven Mitglieder gemeinschaftlich mit der Organisation der Betreuung. Die beauftragten Leistungen werden im Protokoll festgehalten.

Die aktiven Mitglieder entscheiden sich für eine gemeinsame Organisation der **Pflege**. (zutreffendes bitte ankreuzen)

Jedes aktive Mitglied beauftragt den/die im Gremium gewählten Pflegedienst. Die beauftragten Leistungen werden im Protokoll festgehalten.

Der Vorstand beauftragt den/die im Gremiumstreifen gewählten Pflegedienst/Pflegedienste für alle aktiven Mitglieder gemeinschaftlich mit der Organisation der Pflege. Die beauftragten Leistungen werden im Protokoll festgehalten.

(2) Haben sich die aktiven Mitglieder im Gremiumstreifen mehrheitlich zur Ausnutzung von Synergieeffekten, bei den Hauswirtschafts- und/oder Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen für die Vergabe an einen ambulanten/bzw. bestimmte ambulante Dienstleistungsanbieter entschlossen, so sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, ausschließlich den/die gewählten Dienstleistungsanbieter im beschlossenen Umfang zu beauftragen.

(3) Erfolgt im Gremium der Beschluss eines Wechsels des/der gemeinsamen Dienstleistungsanbieters bzw. Dienstleistungsanbieter, sind alle aktiven Mitglieder verpflichtet, ihre bisherigen Verträge mit diesem Anbieter bzw. Anbietern zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

(4) Ein Beschluss nach Abs. 3 kann nur auf einem Gremiumstreifen bei dem mindestens _____^{z.B. 2/3} der aktiven Mitglieder vertreten sind, gefasst werden. Er bedarf der Zustimmung von _____^{z.B. 2/3} der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Die in Abs. 3 genannte Verpflichtung besteht nicht, wenn das aktive Mitglied einen wichtigen Grund für die Beibehaltung des bisherigen oder gegen die Beauftragung des/die neuen gemeinsamen Dienstleistungsanbieters/Dienstleistungsanbieter geltend machen kann.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beauftragung des gewählten Dienstleistungsanbieters nach ärztlicher Prognose zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes des betreffenden aktiven Mitglieds führen würde.